

# **GR\_GERICHTE PKG 2001 28 vom 17. Januar 2001**

GR Gerichte, 2001-01-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PKG\\_2001\\_28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2001_28)

FR: GR\_GERICHTE PKG 2001 28 du 17 janvier 2001

IT: GR\_GERICHTE PKG 2001 28 del 17 gennaio 2001

## **Regeste**

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

## **Erwägungen**

### **E. 28**

PKG 2001 ins Urteil aufgenommen wird (vgl. PKG 1992 Nr. 37 S. 155; PKG 1991 Nr. 53 S. 174; PKG 1989 Nr. 39 S. 160). Zum anderen ist für den rechtskundig vertretenen Beschwerdeführer auch so ohne weiteres ersichtlich, welche Straftatbestände den genannten Bestimmungen (Vorwurf einer einfachen Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG durch Verstoss gegen Art. 31 SVG, Beherrschen des Fahrzeugs, und Art. 12 Abs. 1 VRV, Abstand beim Hintereinanderfahren) zugrunde liegen; dies umso mehr, als in der Sache bereits ein Strafmandat erging, in welchem die genannten Bestimmungen in vollem Wortlaut aufgenommen wurden. Der vom Beschwerdeführer erhobene Einwand erweist sich somit ebenfalls als unbegründet. BK 01 21 Entscheid vom 23. Mai 2001

### **E. 29**

– Beschwerde; Novenrecht, Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels (Art. 139 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 18 Abs. 2 VVG). – Neue Tatsachenbehauptungen und Beweisanträge müssen im Beschwerdeverfahren innerhalb der 20-tägigen Beschwerdefrist erfolgen. – Ein zweiter Schriftenwechsel wird im Beschwerdeverfahren nur angeordnet, wenn in den Vernehmlassungen zur Beschwerde neue Behauptungen oder Rechtsfragen aufgeworfen werden. Er dient somit einzig zur Wahrung des rechtlichen Gehörs. Aus den Erwägungen: 1. In ihrer Beschwerde beantragen die Beschwerdeführer zunächst einen zweiten Schriftenwechsel und behalten weitere Beweisergänzungsanträge vor. In der Folge haben sie nach Ablauf der 20-tägigen Beschwerdefrist mehrere Beweisanträge gestellt und auch Urkunden eingereicht. Dazu ist Folgendes festzuhalten: Die Ansetzung eines zweiten Schriftenwechsels im strafrechtlichen Beschwerdeverfahren findet grundsätzlich nur statt, wenn in den Vernehmlassungen zur Beschwerde neue Behauptungen oder Rechtsfragen aufgeworfen werden. Die Entscheidung darüber, ob ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet wird, liegt im Ermessen des Instruktionsrichters. Vorliegend sind die Voraussetzungen für die Ansetzung eines zweiten Schriftenwechsels offensichtlich nicht gegeben. Weder die Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft Graubünden noch die Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin enthalten neue Behauptungen oder werfen neue Rechtsfragen auf. Das Gesuch um Ansetzung eines zweiten Schriftenwechsels wurde daher mit Verfügung des Kantonsgerichtspräsidiums vom 12. Juni 2001 abgelehnt. Im Übrigen begründen die Beschwerdeführer ihr Gesuch um Ansetzung eines zweiten Schriftenwechsels nicht explizit. Aus der Beschwerde 138

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.